

Anlage 9

Ist jetzt die Rehabit. als Wirtschaftsverbrecher erfolgt
und unterblieben hätte statt. (Begriffe auf Wohnung & Eigentum?)

Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung



beim Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Rehabilitierung und Wiedergutmachung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 323, Eingang B, 19055 Schwerin

19055 Schwerin
Wismarsche Str. 323, Eingang B
Tel.: (0385) 5711-0
Fax: (0385) 5711-203

Mit Postzustellungsurkunde
Frau
Lieselotte Schmidt
Carlstraße 3a

18586 Göhren/Rügen

31 Verm. Amt Dr. Stabel
E: 31. 1. 1998 h
durch Postzustellungsurkunde

Ihr Zeichen/vom

Mein Zeichen/vom

Telefon

Datum

III A Reha 781/97

5711205

28.01.1998

Ihre Anträge vom 8. Mai 1995

1. auf verwaltungsrechtliche Rehabilitierung nach dem Gesetz über die Aufhebung
rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran
anknüpfenden Folgeansprüche vom 23. Juni 1994 (Verwaltungsrechtliches
Rehabilitierungsgesetz -VwRehaG)

2. auf berufliche Rehabilitierung nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher
Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet vom 23. Juni 1994
(Berufliches Rehabilitierungsgesetz -BerRehaG)

Sehr geehrte Frau Schmidt,

auf Ihre Anträge ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Ihnen gegenüber durch die Gemeinde Göhren am 20.03.1953 ergangene
Ausweisungsverfügung, welcher zufolge Sie das Hotel „Deutsches Haus“, gelegen in
Göhren, zu räumen hatten, wird für rechtsstaatswidrig erklärt.
2. Es wird festgestellt, daß Sie Verfolgte im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Beruflichen
Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) sind.
3. Die Verfolgungszeit dauerte vom 20. März 1953 bis zum 23. März 1953.
4. Ausschließungsgründe nach § 4 BerRehaG liegen nicht vor.

5. Die Feststellungen in der anliegenden Bescheinigung sind Bestandteil dieses Bescheides.
- X 6. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.
7. Diese Entscheidung ergeht kostenfrei. //

Gründe:

I.

Mit Ihrem Antrag zu 1. begehren Sie zum Zwecke der Geltendmachung von Folgeansprüchen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz die Feststellung der Rechtsstaatswidrigkeit Ihrer am 20. März 1953 durch die Gemeinde Göhren ausgesprochenen Ausweisungsverfügung mit unbekanntem Ziel. // X

Mit Ihrem Antrag zu 2. begehren Sie berufliche Rehabilitierung, um Nachteile in der Rentenversicherung auszugleichen.

Sie haben Ihren Darlegungen zufolge bei Ihrem Vater, Herrn Reinhold Zobel, in dessen Hotel „Deutsches Haus“ in Göhren gelernt, besuchten eine private Schule und danach die Handelsschule in Stralsund. Später übernahmen Sie das Hotel von Ihren Eltern und waren von 1938 an dort selbständig tätig.

Zum 1. Januar 1953 gaben Sie den eigenständigen Hotelbetrieb auf und verpachteten das Hotel an die VOB-Union Verwaltungsgesellschaft m.b.H. Berlin als CDU-Erholungsheim. Von diesem Zeitpunkt an waren Sie in dem Hotel als Heimleiterin angestellt.

Sie wurden Opfer der Maßnahmen im Rahmen der Aktion „Rose“. Ihr Ehemann wurde inhaftiert und später verurteilt.

Nach einem am 19. März 1953 gefertigten Übergabe-Übernahme-Protokoll wurde an diesem Tage vom Rat der Gemeinde Göhren dem Ministerium des Innern der DDR -Hauptverwaltung der DVP- Ihr Hausgrundstück, auf welchem sich das Hotel „Deutsches Haus“ befindet, übergeben.

Am 20. März 1953 erhielten Sie Ihren Darlegungen zufolge durch die Gemeinde Göhren einen mündlich verkündeten Ausweisungsbefehl, welcher etwa lautete: Morgen früh Abtransport mit unbekanntem Ziel, für 2 Tage Verpflegung mitnehmen!

Einer Aussiedlungsliste vom 1. April 1953 zufolge, welche durch die BDVP Rostock erstellt worden war, waren Sie umzusiedeln wegen „Wirtschaftsverbrechen“ von Göhren nach Potsdam-Belzig.

Sie flüchteten aus Angst vor dem ungewissen Schicksal am 23. März 1953 in die Bundesrepublik.

Ihren Darlegungen zufolge befanden sich Ihre Zeugnisse zum Zeitpunkt der Beschlagnahme des Hotels in diesem, sie stehen Ihnen deshalb nicht mehr zur Verfügung. Beruflichen Beschränkungen unterlagen Sie durch die Beschlagnahme Ihres Hotels und die Unmöglichkeit, Ihre abhängige Tätigkeit für die CDU zusammen mit Ihrem Ehemann wahrzunehmen, sowie

die jährlichen Zahlungen an Ihre Mutter aus der Pacht sowie der Hausunterhaltung durch die Pacht zu erbringen, da die ersatzlose Beschlagnahme bis 1991 bzw. 1995 währte.

II.

1. Antrag nach dem VwRehaG

Der Antrag ist begründet.

Die Ihnen gegenüber am 20. März 1953 erteilte Ausweisungsverfügung durch die Gemeinde Göhren stellt eine grob rechtsstaatswidrige Maßnahme i.S.v. § 1 Abs. 1 VwRehaG dar, welche für Sie beruflichen Nachteile zu Folge hatte.

Gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 4 VwRehaG ist bei grob rechtsstaatswidrigen Maßnahmen deutscher behördlicher Stellen, die für den Betroffenen zu einer beruflichen Benachteiligung geführt haben, welche bis heute für ihn unzumutbar und schwer fortwirkt, die Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen.

Grob rechtsstaatswidrig ist eine Maßnahme dann, wenn sie in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien von Gerechtigkeit, Rechtssicherheit oder Verhältnismäßigkeit verstoßen hat und willkürlich war oder der politischen Verfolgung diene.

So ist eine Maßnahme immer dann ungerecht, wenn sie nicht einleuchtend, ohne aus der Natur der Sache her vernünftigen Grund ist. Willkür ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die entscheidende Stelle sich in der Absicht, den Betroffenen zu diskriminieren, bewußt über geltendes Recht hinweggesetzt hat. Von politischer Verfolgung ist auszugehen, wenn die Maßnahme wegen der politischen Einstellung, religiöser Gebundenheit oder persönlicher Merkmale des Betroffenen erging.

Das ist vorliegend der Fall.

Ihre Ausweisung aus dem Hotel „Deutsches Haus“ im März 1953 stellt eine derart rechtsstaatswidrige Maßnahme dar. Es handelt sich hierbei um eine behördliche Maßnahme, welche durch die Gemeinde Ihnen gegenüber erging.

Die Ausweisungsverfügung war grobes Unrecht, es gab für sie nämlich aus rechtsstaatlicher Sicht keinen vernünftigen und einleuchtenden Grund. Sie diene Ihrer Diskriminierung, weil Sie ohne sachlichen Grund Ihr Eigentum verlassen mußten.

Auch diene die Maßnahme Ihrer politischen Verfolgung, denn sie war Bestandteil und Folge der Maßnahmen im Rahmen der Aktion „Rose“, welche zweifelsfrei einen politischen Hintergrund hatte. Grund für die unter diesem Namen bekannte Polizeiaktion war, systematisch nach Anhaltspunkten für Verstöße gegen Wirtschaftsstrafvorschriften zu suchen, mit dem Ziel, letztlich die Verstaatlichung von Hotels, Gaststätten und Pensionen herbeizuführen, was durch strafrechtliche Verurteilungen der Hotel- bzw. Pensionsbesitzer mit Vermögenseinziehungen erreicht wurde. Mithin ging es um die Durchsetzung (wirtschafts-)politischer Ziele des DDR-Staates. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, wurde Ihr Hotel durch eine solche Verurteilung Ihres Ehemannes eingezogen. In einem ursächlichen Zusammenhang hierzu steht Ihre Besitzausweisung.

|| Die Maßnahme wirkt für Sie schwer und unerträglich fort, weil durch sie für Sie ggf. Rentennachteile in Betracht kommen.

nicht nur Renten!

2. Antrag nach dem BerRehaG

Der Antrag ist ebenfalls begründet.

Sie sind Verfolgte im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr.3 BerRehaG.

Sie konnten in dem Zeitraum vom 20. bis zum 23. März 1953 (Verfolgungszeit i.S. v. § 2 BerRehaG) durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) weder Ihren bisher ausgeübten, noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben. Infolge der Ausweisungsverfügung waren Sie gehindert, weiter in Ihrem bisherigen (zuletzt ausgeübten) Beruf als Heimleiterin tätig zu sein.

Bei der festgestellten Verfolgungszeit vom 20. bis zum 23. März 1953 handelt es sich um den Zeitraum, in welchem Sie aufgrund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BerRehaG Ihre bisherige Tätigkeit nicht ausüben konnten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BerRehaG).

Für die Verfolgungszeit erfolgt die Einstufung gemäß Anlage 13 und 14 zum Sozialbuch (SGB) VI in den Wirtschaftsbereich 21 (sonstige nicht produzierende Bereiche) und in die Qualifikationsgruppe 4. Sie haben nach Ihren glaubhaften Darlegungen eine Lehre als Hotelkaufmann absolviert und waren zuletzt als angestellte Heimleiterin tätig.

Klage

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt. Soweit Sie -in Auslegung Ihres Antrages- berufliche Rehabilitierung bis 1991 oder 1995 begehren, ist der Antrag unbegründet.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BerRehaG endet die Verfolgungszeit mit dem Verlassen des Beitrittsgebietes. Das war vorliegend der 23. März 1953. Insofern kommt es nicht darauf an, ob Sie infolge der Beschlagnahme des Hotels über diesen Zeitraum hinaus Ihre zuletzt ausgeübte abhängige Tätigkeit nicht ausüben konnten bzw. daran gehindert waren, Ihr Hotel wieder selbständig zu führen.

Beschlagnahme Hotel + Ersatzgebäude durch BRD 29.5.1951 -

Über Ihren Antrag wegen entzogener Vermögenswerte erging ein gesonderter Bescheid.

25.4.1955

*Ersatzgebäude
nicht überlassen!*

Ausschlussgründe nach § 4 BerRehaG liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 14 Satz 1 VwRehaG, § 26 Satz 1 BerRehaG.

Hinweis:

Wenn Sie bereits Rente beziehen, legen Sie die beigelegte Bescheinigung bitte Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger vor. Er wird prüfen, ob und inwieweit die festgestellte

Verfolgungszeit sich steigernd auf Ihre Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auswirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Greifswald
Domstraße 7

17489 Greifswald

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Heidrun Henke



Anlagen:
Bescheinigung mit Erläuterungen